

II-1409 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

13.5.1968

625/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 584/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ě v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Z a n k l und Genossen,
betreffend Maturareisen.

-.--.-

Die schriftliche Anfrage Nr. 584/J-NR/68, die die Abgeordneten Zankl und Genossen am 13. März 1968 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Maturareisen finden, soweit solche von den Maturanten allgemeinbildender höherer Schulen geplant und durchgeführt werden, nach Abschluß der Reifeprüfung statt. Die Kandidaten haben daher ihre Prüfung bereits abgeschlossen und sind nicht mehr Schüler der Anstalt. Die Schulbehörde und auch die allenfalls an der Maturareise teilnehmenden Lehrer sind für die Reise weder dienstlich zuständig noch verantwortlich. Die Veranstaltung als Zeichen der Kameradschaft unter den Schülern und des guten Einvernehmens mit dem allenfalls daran teilnehmenden Lehrer begrüßt, doch erwachsen dem Lehrer aus seiner Teilnahme keine dienstlichen Verpflichtungen und eine gegenüber den ehemaligen Schülern oder deren Eltern übernommene freiwillige Reiseleitung oder Führung hat keinen dienstlichen Charakter. Die Durchführung einer Maturareise ist weder vorgeschrieben, noch ist jemand zur Teilnahme verpflichtet.

-.--.-